



Der Landrat

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)

Aufgrund der vom Gelände der ehemaligen Lausitzer Textilreinigung GmbH ausgehenden Grundwasserverunreinigung ordnet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde gemäß der §§ 103, 124 und 126 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 13 und 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) folgendes an:

1. In dem auf der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiet ist jede Grundwassernutzung ab sofort untersagt.

Die Abgrenzung des Gebietes für das Grundwassernutzungsverbot lässt sich wie folgt verbal umschreiben:

Die südliche Grenze des Gebietes beginnt im Stadtzentrum an der Cottbuser Str. 1 und verläuft dann in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße. Ab der Kreuzung folgt die Grenze der Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Frankfurter Straße (Autohaus Schulze). Ab Höhe der Hausnr. 77 führt die Grenze entlang der Frankfurter Straße bis zur Nordumgehung (B157, Verbindungstraße zwischen B112 und Grenzübergang) bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.735.318 und Ost: 474.788. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in östliche Richtung entlang der Nordumgehung bis zum Durchlass des Grabens 86 (Koordinaten Nord: 5.735.267, Ost: 475.096). Vor hier aus führt die Grenze entlang des Grabens 86 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 27 der Flur 4 der Gemarkung Naundorf. Anschließend folgt die Grenze entlang einer geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zur Rechtskurve der Mulknitzer Straße, zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.736.235 und Ost: 474.892. Von diesem Punkt aus folgt die Grenze der Mulknitzer Straße bis zur Kreuzung mit dem Graben 83 (Koordinaten Nord: 5.736.208, Ost: 475.083). Danach folgt die Grenze dem Graben 83 bis zur Naundorfer Landstraße (Koordinaten Nord: 5.736.743, Ost: 475.093). Von dort aus führt die Grenze in östliche Richtung entlang der Naundorfer Landstraße bis zur Zuwegung zum Friedhof Sacro. Die Grenze folgt dann auf ca. 130 Metern dem Mühlweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.736.690 und Ost: 475.393. Danach verläuft die Grenze um den Friedhof entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 50 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz) bis zur Kreuzung mit der Schulstraße. Die Grenze folgt dann dem Rest der Schulstraße bis zum nordöstlichem Ende der Dorfstr. 34 (Koordinaten Nord: 5.736.909, Ost: 475.704). Anschließend führt die Grenze entlang dem östlichen Rand des Flurstückes 81 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz). Die Grenze verläuft dabei bis zum nordöstlichen Ende der Neißestr. 8. Von dort aus führt die Grenze quer über die Neißestraße und folgt dann den Grenzen der Flurstücke 39, 79 und 36 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz) bis zurück zur Rechtskurve Dorfstraße (Hausnr. 41). Die Grenze verläuft dann entlang der Dorfstraße bis zum Neißedeich, quert diesen gradlinig und führt dann bis zur Lausitzer Neiße bei

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Flusskilometer 45,2. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Lausitzer Neiße (Landesgrenze) in südliche Richtung bis zur Einmündung des Mühlgrabens bei Flusskilometer 48,3. Die Grenze führt entlang des Mühlgrabens bis zur Brücke Mühlenstraße im Stadtzentrum und verläuft dann in westliche Richtung bis zur Lindenstraße. Von dort aus führt die Grenze schließlich zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung zurück.

- 2. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Grundwassernutzung erteilen, wenn**
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen.
- 3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 12.07.2002.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.**

Begründung:

I.

Von dem Altlastenstandort Blumenstraße 2, der ehemaligen Lausitzer Textilreinigung GmbH, gehen Beeinträchtigungen für das Grundwasser aus. Der Schaden wird hauptsächlich durch massive Einträge von leichtflüchtigen, chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) sowie deren Abbauprodukten verursacht. Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu.

Bei den Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und krebserregende Stoffe mit einem hohen Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit. Bei der regelmäßigen Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit (Monitoring) wurden in 2020 durch die Gesellschaft für Umwelttechnologien mbH (G.U.T.) LCKW-Konzentrationen größer 10.000 µg/l im Grundwasser nachgewiesen. Damit wurden die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) deutlich überschritten.

Innerhalb des betroffenen Bereiches befinden sich Wohngrundstücke, Gärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Es ist davon auszugehen, dass dort Grundwasser für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen Grundwasser als Trinkwasser benutzt wird, obwohl durch die vollständige Erschließung der Grundstücke die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser sichergestellt ist.



Durch die Benutzung des Grundwassers z. B. für die Bewässerung von Gärten und Grünflächen oder zum Befüllen von Gartenteichen und Pools können die Nutzer die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit Dritter gefährden. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ist deshalb dringend geboten.

Die Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ist in absehbarer Zeit aufgrund der Weiträumigkeit des betroffenen Bereiches, der relativ dichten Bebauung des Kontaminationsherdes sowie der aufwändigen technischen Anforderungen nicht möglich. Stattdessen sollen die Kontaktmöglichkeiten der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen möglichst kurzfristig durch die vorliegende Allgemeinverfügung unterbunden werden.

II.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG für die Entscheidung und den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die untere Wasserbehörde ist entsprechend § 103 Abs. 1 BbgWG Sonderordnungsbehörde und hat im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG). Entsprechend § 13 Abs. 1 OBG können Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezieht sich hier vor allem auf die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung des kontaminierten Grundwassers geschädigt werden kann.

Durch die Benutzung des Grundwassers ist es möglich, dass Schadstoffe über verschiedene Aufnahmepfade in den Körper gelangen z. B. über Hautkontakt beim Baden, über Einatmen beim Duschen oder Bewässern oder über eine orale Aufnahme beim Trinken.

Durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung wird die Kontaktmöglichkeit der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen für den Menschen unterbunden. Sie ist deshalb grundsätzlich geeignet, die bestehende Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Allgemeinverfügung ist außerdem erforderlich, da kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur zeitnahen Abwehr der gesundheitlichen Gefahren durch den Gebrauch von kontaminierten Grundwassers zur Verfügung steht.

Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Einzelinteressen der Betroffenen überwiegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit besteht, unbelastetes Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu benutzen.

Ferner behält sich die untere Wasserbehörde das Recht vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung zu gestatten, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das



Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen. Der Nachweis, dass durch die beabsichtigte Benutzung keine nachteiligen Gewässerveränderungen zu besorgen sind, ist dabei Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil sie entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt. Dieses besteht darin, schädliche, gesundheitliche Folgen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) zu vermeiden und eine weitere Ausbreitung des Grundwasserschadens zu verhindern. Damit überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Trink- und Brauchwasser. Darüber hinaus würde es dem vorrangigen Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung widersprechen, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche oder Klageverfahren hinauszuzögern.

Hinweise:

1. Die in Anlage 1 beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und bildet den Geltungsbereich der Nutzungsbeschränkungen ab. Die Karte ermöglicht eine detaillierte Bestimmung der betroffenen Grundstücke.
2. Alle in der verbalen Grenzbeschreibung genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.
3. Gemäß § 38 Abs. 1 OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 Abs. 2 b OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt werden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 38 Abs. 1 OBG ist deshalb nicht gegeben.
4. Bei der Planung von geothermischen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass anzeigepflichtige Erdaufschlüsse zum Einbau von Erdwärmesonden gemäß § 49 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG nur bis zu einer Tiefe von maximal 25 Metern gestattet werden können, um eine Kontaminationsverlagerung bzw. die Verschleppung von Schadstoffen in noch unbelastete oder nur geringfügig belastete Bereiche zu verhindern.
5. **Die Einschränkungen betreffen nicht das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Trinkwasser ist in keiner Weise berührt und kann nach wie vor uneingeschränkt und ohne Bedenken genutzt werden.**
6. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst(Lausitz)/ Baršć (Łužyca) nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 / 986 170 24 sowie auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Altekrüger'.

Harald Altekrüger
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Gesetzliche Grundlagen:

- | | |
|-------|--|
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts –Wasserhaushaltsgesetz-vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901) |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) |
| OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbörden-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) |